

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2016                      Herausgegeben in Hildesheim am 03. Februar 2016                      Nr. 5

---

Inhalt	Seite
09.12.2015 - Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Biogasanlage Wesseln“, 1. Änderung, OT Wesseln, Stadt Bad Salzdetfurth	98
15.12.2015 - 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	100
22.12.2015 - Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes DR 119 „Feldbahnmuseum“, Stadt Hildesheim	101
21.01.2016 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 22.02.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave	103
28.01.2016 - Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der B 243 zwischen Wesseln und Söder von Str.-km 15,483 bis Str.-km 16,211, Stadt Bockenem, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim	104
29.01.2016 - Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Eberholzen zum 01.11.2016	105

---

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

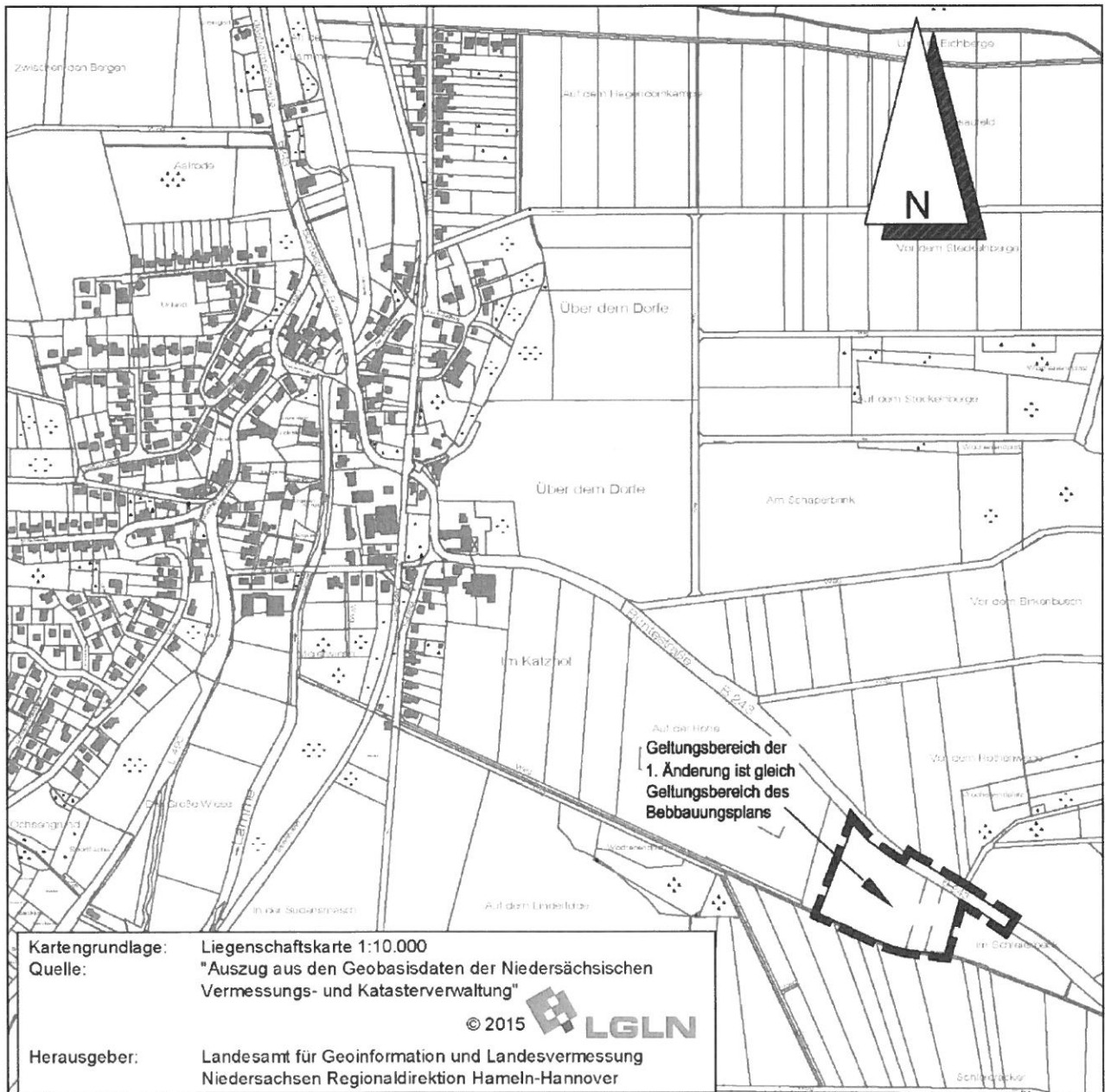
Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)



**Inkrafttreten**  
**des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Biogasanlage Wesseln“, 1. Änderung, OT Wesseln**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Wesseln“, 1. Änderung, OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 09.12.2015  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Henning Hesse

**1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Harsum  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die lfd. Nr. 23 des Kostentarifs gem. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

23	Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports	60,00 €
23.1.1	Änderung der Grundstücksentwässerung	30,00 €
23.1.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal:	30,00 €
23.2	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal:	150,00 €
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €
23.2.2	Änderung / Ergänzung der Grundstücksentwässerung	50,00 €
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 4 Nr. 4 u. 5 der Entwässerungssatzung	100,00 €
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	150,00 €

Artikel II  
In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

31177 Harsum, den 15.12.2015



GEMEINDE HARSUM

*[Handwritten signature]*  
Kemnah

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 „Feldbahnmuseum“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 „Feldbahnmuseum“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

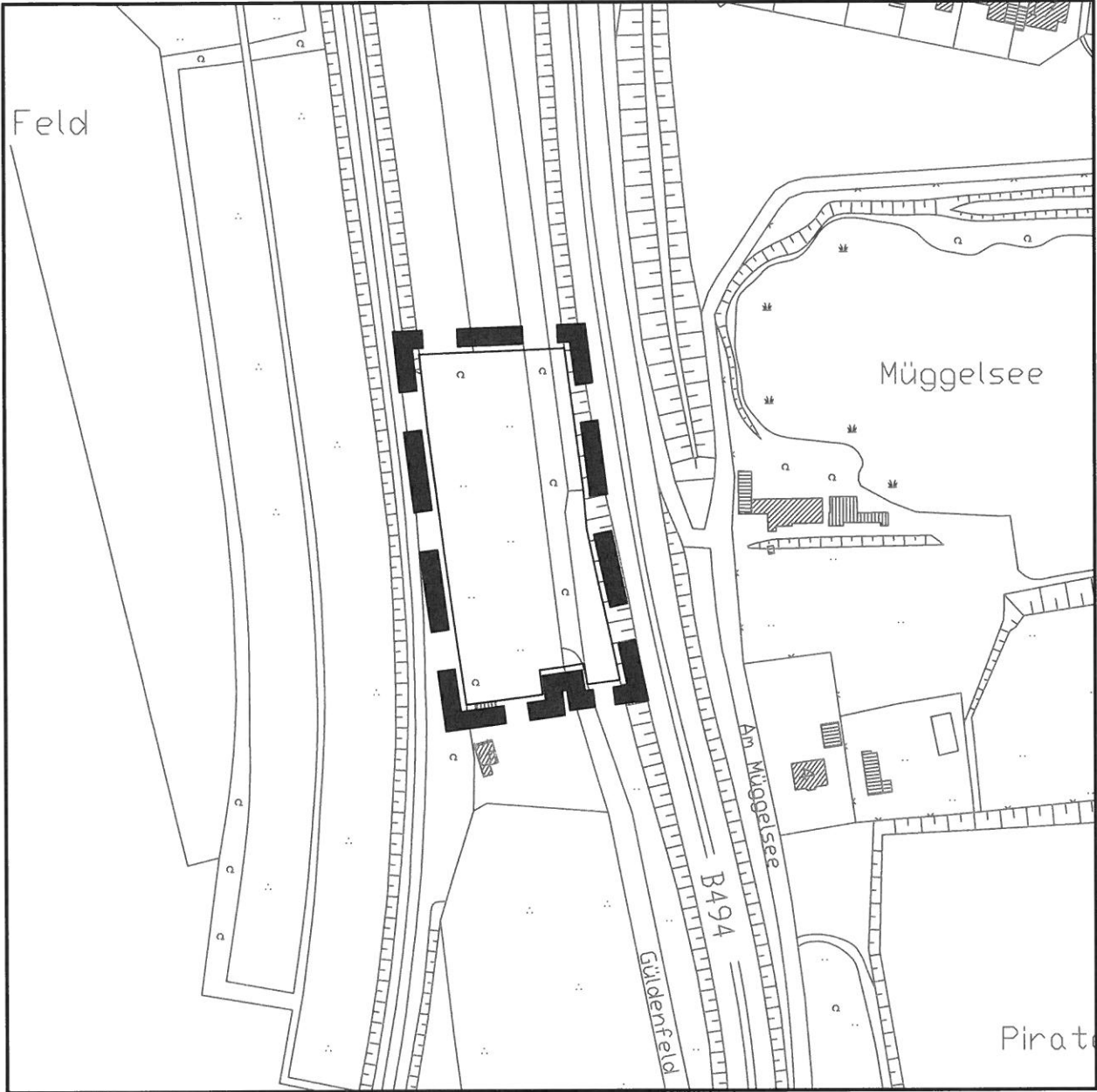
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 22. Dezember 2015

*gez. Dr. Meyer*

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119



Grenze des Geltungsbereichs



**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 22.02.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave  
in Coppengrave**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave am 21.01.2016 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt umformuliert:

„Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit eine Teilfläche des Flurstücks 61 Flur 2 Gemarkung Coppengrave in Größe von etwa 0,1848 ha. Eigentümerin ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave. Des Weiteren umfasst der Friedhof das Flurstück 60 Flur 2 Gemarkung Coppengrave in der Größe von etwa 0,2189 ha, welches im Eigentum der politischen Gemeinde Coppengrave steht.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Coppengrave, den 21.01.2016  
Der Kirchenvorstand:

P. Wessels  
Vorsitzende



Franka Fennemann  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 02.02.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



Landkreis Hildesheim, 28.01.2016

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der B 243 zwischen Wesseln und Söder von Str.-km 15,483 bis Str.-km 16,211, Stadt Bockenem, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-02/12, vom 21.01.2016, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Bockenem und bei der Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206 – Straße und Verkehr -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Radweg-B243>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höppner



## **Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Eberholzen zum 01.11.2016**

Der Rat der Gemeinde Eberholzen hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

bisher:	Bergstraße	neu:	Stroppstraße
bisher:	Hauptstraße	neu:	Eberholzer Hauptstraße
bisher:	Schmiedestraße	neu:	An der Alten Schmiede

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

### **Begründung**

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Sibbesse“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Eberholzen ist der Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Eberholzen, Friedrich-Lücke- Platz 1, 31079 Sibbesse zu richten.

### **Hinweis**

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Eberholzen  
Der Gemeindedirektor

(Amft)

Sibbesse, den 29.01.2016